

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR
- SCHÜLERBEFÖRDERUNG -



HOCHTAUNUSKREIS

27. Januar 2014

Durchführung des § 161 Hessisches Schulgesetz - HSchG -

Übernahme von Beförderungskosten bei Besuch der Oberstufe (Sekundarstufe II)

- Übernahme von Beförderungskosten für Jahrgangsstufe 10/E1 im G8-Zug -

Sehr geehrte Eltern,

bezugnehmend auf die bisher ungeklärte Kostenfrage bei Besuch der Jahrgangsstufe 10/E1 in der Sekundarstufe II liegt nunmehr eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel vor.

Leider müssen wir dahingehend mitteilen, dass einer Übernahme von Fahrtkosten bei Besuch der Jahrgangsstufe 10/E1 nicht entsprochen wurde und der Hochtaunuskreis diese Kosten demzufolge nicht erstatten kann (Az.: 7 A 1481/13, Beschluss vom 17.12.2013).

Die Vorschrift des § 161 Abs. 5 Nr. 3 des Hessischen Schulgesetzes beziehe sich nach Ausführung des VGH Kassel auf die Beendigung der Sekundarstufe I und nicht auf den erreichten Abschluss derselben (Begründung des vorherigen Urteils aus Wiesbaden).

Nach den Ausführungen werde die Grundversorgung an Bildung durch die gesetzliche Vollschulpflicht bereits in der Primar- und Sekundarstufe I und nicht erst in der Sekundarstufe II erfüllt. Auch sei kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in der unterschiedlichen Behandlung von Schülern der Klasse 10 an Gymnasien im G8-System gegenüber Schülern der Klasse 10 an anderen Schulzweigen gegeben.

Wir bedauern keine anders lautende Nachricht geben zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre Schülerbeförderung